



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 1/2008

Dresden, den 4. Februar 2008

ZKZ 73796

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zwölftes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 25. Januar 2008</b> .....	2	Kunst, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit, des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Zuständigkeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ-Zuständigkeitsverordnung – EVTZ-ZuVO) vom 2. Januar 2008 .....	78
<b>Fünftes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 17. Januar 2008</b> .....	3	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMI vom 18. Januar 2008 .....	79
Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes vom 7. Januar 2008 .....	60	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung vom 24. Januar 2008 .....	79
<b>Gesetz über die Gewährung von Landeserziehungsgeld im Freistaat Sachsen (Sächsisches Landeserziehungsgeldgesetz – SächsLERzGG)</b> .....	60	Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Steinbach“ vom 16. Januar 2008 .....	82
<b>Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Vorläufigen Tabakgesetzes im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen vom 25. Januar 2008</b> .....	62	Verordnung des Landkreises Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Oberlausitzer Bergland“ auf dem Gebiet der Gemeinde Cunewalde vom 20. Dezember 2007 .....	87
<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes vom 11. Januar 2008</b> .....	66	Verordnung des Landkreises Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Oberlausitzer Bergland“ auf dem Gebiet der Gemeinde Sohland/Spree vom 20. Dezember 2007 .....	88
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung – OWiZuVO) vom 4. Januar 2008 .....	67	Zweite Verordnung des Mittleren Erzgebirgskreises zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“ auf dem Gebiet der Stadt Ehrenfriedersdorf, Gemarkung Ehrenfriedersdorf vom 7. Dezember 2007 .....	89
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeiten für die Erteilung von Apostillen und die Beglaubigung öffentlicher Urkunden im internationalen Rechtsverkehr (Sächsische Apostillen-Zuständigkeitsverordnung – SächsApostZuVO) vom 15. Januar 2008 .....	73	Verordnung des Landratsamtes Mittweida zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Mittleres Zschopautal“ vom 13. Dezember 2007 .....	90
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts vom 21. Januar 2008 .....	74	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen vom 7. Januar 2008 .....	98
Gemeinsame Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und			

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über das Wirksamwerden des Formwechsels der Landesbank Sachsen Girozentrale in eine Aktiengesellschaft vom 18. Januar 2008 ..... 98

## **Zwölftes Gesetz** **zur Änderung des Abgeordnetengesetzes** **Vom 25. Januar 2008**

Der Sächsische Landtag hat am 25. Januar 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages (Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (SächsGVBl. S. 518), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 werden die Wörter „und Parlamentarische Geschäftsführer“ gestrichen.
2. Nach § 6 Abs. 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:  
„(6a) Die Fraktionen im Sächsischen Landtag können in eigener Verantwortung den Parlamentarischen Geschäftsführern eine steuerpflichtige monatliche besondere Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 50 vom Hundert der Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 gewähren.“
3. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „oder für Sitzungen des Landtages, der Ausschüsse und Fraktionen außerhalb der Sitzungswochen“ durch die Wörter „oder für Sitzungen des Landtages außerhalb der Plenarwochen oder für Sitzungen der ständigen Ausschüsse, die zusätzlich zu den im Sitzungskalender aufgeführten Sitzungen stattfinden.“ ersetzt.
  - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Die Reisekostenvergütung für die Teilnahme an Sitzungen am Sitz des Landtages erhalten die Mitglieder des Landtages nicht, wenn für sie an diesem Tag eine anderweitige Anwesenheitspflicht in einer Sitzung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 besteht.“
4. § 14 Satz 3 wird gestrichen.
5. § 45 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 45**

#### **Übergangsregelungen zum Zwölften Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

(1) Für am 25. Januar 2008 bereits ausgeschiedene Mitglieder des Sächsischen Landtages wird, soweit für sie zu diesem Zeitpunkt bereits nach den §§ 13, 40 und 42 ein Anspruch auf

Altersentschädigung besteht, die Zeit der Wahrnehmung der Ämter nach § 5 Abs. 3 bei der Berechnung der Altersentschädigung in dem Zeitraum vom Tage des Inkrafttretens des Elften Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 15. November 2007 (SächsGVBl. S. 518) bis einschließlich des auf den Tag der Verkündung des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes folgenden Monats nach den Regelungen des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 326), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 15. November 2007 (SächsGVBl. S. 518), berechnet.

(2) Die Wahrnehmung der Ämter des Präsidenten und seiner Stellvertreter bis einschließlich der 4. Wahlperiode wird abweichend von § 14 bei der Berechnung der Altersentschädigung nach dem bis zum 30. November 2007 geltenden Recht berücksichtigt.“

### **Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 1 und 2 tritt mit Beginn des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats in Kraft.

Dresden, den 25. Januar 2008

**Der Landtagspräsident**  
**Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Der Staatsminister der Justiz**  
**Geert Mackenroth**